



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



15. Januar 2019

für die Mitglieder des Ausschusses für  
Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen  
(60-fach)

**43. Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales,  
Bauen und Wohnen am 18. Januar 2019**

**Tagesordnungspunkt: „Sachstand zur Umsetzung des neuge-  
schaffenen § 13b Baugesetzbuch zur Beschleunigung der Auf-  
stellung von Bebauungsplänen für Wohnnutzungen“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information und Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses  
für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen übersende ich in der  
Anlage den Bericht der Landesregierung zu dem o. g. Thema.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon +49 211 8618-4300  
Telefax +49 211 8618-4550  
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 706, 708  
und 709 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke



**Bericht der Landesregierung für die Sitzung des Ausschusses  
für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen  
am 18. Januar 2019 zum Tagesordnungspunkt:**

**„Sachstand zur Umsetzung des neugeschaffenen § 13b Baugesetzbuch zur  
Beschleunigung der Aufstellung von Bebauungsplänen für Wohnnutzungen“**

Um mehr Wohnraum zu schaffen, wurde insbesondere auf Bundesebene das Baugesetzbuch (BauGB) novelliert. Seit der Novelle des BauGB vom 13. Mai 2017 ermöglicht § 13 b BauGB eine Bauleitplanung auf Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 m<sup>2</sup>, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Seit 2007 können Bebauungspläne der Innenentwicklung bereits im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt werden. Die Gemeinden verfügen daher über Erfahrungen mit dem Instrument des beschleunigten Verfahrens zur Aufstellung von Bebauungsplänen. Die Planungshoheit der Gemeinden beruht auf der in Art. 28 Grundgesetz verankerten Selbstverwaltungsgarantie. Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. Eine Statistik über die Anzahl von Bebauungsplanverfahren differenziert nach Verfahrensarten ist nicht bekannt. Eine entsprechende Berichtspflicht besteht nicht.

Die Regelungen zum beschleunigten Planungsverfahren nach §§ 13 a und 13 b BauGB sind äußerst positiv im Hinblick auf die Schaffung von Wohnraum, eine Verlängerung des § 13 b BauGB über das Jahr 2019 hinaus ist daher sinnvoll. Aus diesem Grund setzt sich die Landesregierung zusammen mit anderen Bundesländern dafür ein, dass diese Regelung über das Jahr 2019 hinaus verlängert wird. Sie ist eine Erleichterung für unsere Städte und Gemeinden, um dringend benötigten Wohnraum zu schaffen.